

Information zur Abrechnung von Honoraren und Freien Dienstverträgen für Lehrende mit Wohnsitz in Österreich, EU-Mitgliedsstaaten und EWR-Staaten

Für die Vortrags- und Prüfungstätigkeit an der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, medizinische Informatik und Technik gilt nachfolgend angeführte Vorgehensweise.

1. Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (Freier Dienstvertrag)

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 sind ausländische Vortragende an österreichischen Bildungseinrichtungen als deren ArbeitnehmerInnen einzustufen, wenn ihre Lehrtätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausgeübt wird, und zwar auch dann, wenn mehrere Wochen oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst sind.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien liegt eine Einstufung als Dienstnehmer nach § 47 Abs 2 letzter Satz EStG i.V.m. § 25 Abs 1 Z 5 EStG jedenfalls vor, wenn die Lehrenden (Vortragenden) im Ausmaß von über einer Semesterwochenstunde (14 Unterrichtseinheiten) im Rahmen eines Studien-, Lehr- oder Stundenplans tätig werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Lehrverpflichtung geblockt wird.

Zusammengefasst gelten für Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit bzgl. der Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer in Österreich folgende Regelungen:

	Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Österreich über 6 Monate/Kalenderjahr (unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich)	Kein Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Österreich unter 6 Monate/Kalenderjahr (beschränkte Steuerpflicht in Österreich)
Sozialversicherung	Die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) erfolgt an den österreichischen Sozialversicherungsträger.	Bei Vorlage des Formulars A1 oder E101: Dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften die für Sie gelten und als Bestätigung, dass Sie in Österreich keine Beiträge zu zahlen haben.
Lohnsteuer	Unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 25 Abs. 1 Z5 EStG	<ol style="list-style-type: none"> Bei schriftlicher Erklärung der/des Vortragenden, dass inländische Einkünfte nach Abzug allfälliger von ihr/ihm getragener und belegmäßig nachgewiesener Unterkunfts- und Reisekosten den Jahresgrenzwert von € 2.000,- nicht übersteigen erfolgt kein Einbehalt einer Lohnsteuer Bei Einkünften über € 2000,- werden 20% Lohnsteuer gemäß § 70 Abs. 2 Z 2 EStG in Verbindung mit §99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 nach den Regeln für beschränkt Steuerpflichtige abgeführt.

Vorgehensweise bei Freiem Dienstvertrag:

- Sie erhalten von uns das Formblatt „Freier Dienstvertrag“, das Sie unterschreiben und gemeinsam mit den unten angeführten Erklärungen (wenn zutreffend) an die UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, medizinische Informatik und Technik, Eduard Wallnöfer Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol, z.Hd. Studienmanagement (E: lehre@umit.at) übermitteln.



- Der „Freie Dienstvertrag“ wird für jeweils ein Semester abgeschlossen.
- Wir verrechnen automatisch monatlich im Nachhinein Ihre Honorare auf Basis der tatsächlich geleisteten Vortrags- und Prüfungstätigkeit. Das Erstellen einer Honorarnote entfällt für Sie.
- Eine evtl. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag kommt gemäß der oben angeführten Tabelle sowie in Abhängigkeit von den vorliegenden Erklärungen zum Abzug.
- Die Auszahlung des Entgelts erfolgt bis spätestens Ende des Folgemonats.
- Die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeberbeiträge) bei Vorlage der Formulare A1 bzw. E101 obliegt dem/der DienstvertragsnehmerIn.
- Wahlweise beizubringende Unterlagen:
 - ✓ Schriftliche Erklärung, dass Ihre Einkünfte in Österreich inklusive aller belegmäßig nachgewiesener Unterkunfts- und Reisekosten den Jahresgrenzwert von 2.000 Euro nicht übersteigen.
 - ✓ Schriftliche Erklärung (A1 oder E101 Formular), dass Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß erklären und eigenverantwortlich abführen.

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Honorarnote)

Damit Ihre Lehrtätigkeit an der UMIT unter „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ fällt, hat diese außerhalb eines vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes bzw. auch in geblockter Form mit bis zu einer Semesterwochenstunde (14 Unterrichtseinheiten) stattzufinden.

Für Gastvortragende mit ausschließlichen Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt in EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten weist das Besteuerungsrecht die Einkünfte aus selbständiger Arbeit dem Wohnsitz-Land zu. Nach innerstaatlichem Recht muss die auszahlende Stelle allerdings grundsätzlich eine Abzugsteuer in Höhe von 20% einbehalten (§ 99 Abs 1 Z 1 EStG). Alternativ kann bei Vorliegen eines Formulars ZS-QU1 auf das Einbehalten der Abzugssteuer verzichtet werden.

Zusammengefasst gelten für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bzgl. der Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer in Österreich folgende Regelungen:

	Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Österreich über 6 Monate/Kalenderjahr (unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich)	Kein Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Österreich unter 6 Monate/Kalenderjahr (beschränkte Steuerpflicht in Österreich)
Sozialversicherung	Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten.	Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten.
Lohnsteuer	Es erfolgt von Seiten der UMIT eine § 109 a Meldung an das Finanzamt	Bei Vorlage eines ZSQ1 Einkünfte unter € 10.000,- erfolgt kein Einbehalt einer Lohnsteuer

Vorgehensweise bei Honorarnote:

- Sie erhalten von uns für Ihre Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie für die Betreuung von Abschlussarbeiten eine vorausgefüllte Honorarnotenvorlage und reichen diese – falls für Sie relevant – gemeinsam mit dem Formular ZS-QU1 beim Studienmanagement der UMIT (E: lehre@umit.at) ein.
- Das Honorar wird nach Erhalt der Honorarnote ohne Abzüge durch die Buchhaltung der UMIT auf Ihr Konto überwiesen.
- Wahlweise beizubringende Unterlagen:
 - ✓ Schriftliche Erklärung (ZSQ1), dass Sie Ihre Einkünfte aus Vortragstätigkeit in Österreich vorausgefüllte € 10.000,- nicht übersteigen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Bei Fragen betreffend der Sozialversicherung oder Lohnsteuer steht Ihnen Frau Elisabeth Braito unter der Tel. 050/8648-3801 oder per Email (elisabeth.braito@umit.at) gerne zur Verfügung.

UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, Eduard Wallnöfer-Zentrum I (EWZ)
 A-6060 Hall in Tirol/ÖSTERREICH, T +43 (0)50/86 48-0, F +43 (0)50/86 48-3850, www.umit.at, Email: info@umit.at, FN: 215 003 g
 Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck, Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank Tirol AG, BLZ: 36000, Kto-Nr.: 00000686428
 IBAN: AT49 3600 0000 0068 6428, BIC: RZTIAT22, DVR: 2110503, UID-Nr. ATU 609 555 I3

